

HAUSORDNUNG SCHLOSSFESTIVAL WILFERSDORF

Besuch der Veranstaltung

Der Besuch einer Veranstaltung der Kulturkooperation Schlossfestival Wilfersdorf ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte (Sitzplatzkarte) oder einem „print@home“-Ticket (Ausdruck des elektronischen Tickets) gestattet. Eintrittskarten berechtigen nur zum Besuch jener Vorstellung, für welche sie gelöst wurden. Für allfällige Irrtümer beim Kauf des Tickets über eine Vorverkaufsstelle oder über das Internet übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Jede Person, egal welchen Alters, benötigt einen eigenen, zugewiesenen Sitzplatz auf der Tribüne, den sie auch selbständig einnehmen bzw. auch wieder verlassen können muss, d.h. Schoßplätze, Kleinkinder in Kinderwagen, Tragetüchern o.ä. sind nicht gestattet. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen das Schlossfestival nur in Begleitung eines Erwachsenen besuchen.

Nach dem Eintritt in den Zuschauerraum sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Veranstaltung aufzubewahren sowie dem Ordnerdienst auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der Hausordnung. Jeder Missbrauch der Eintrittskarte hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des dafür erlegten Geldes und eventuelle gerichtliche Schritte zur Folge.

Sofern es dem Veranstalter aus szenentechnischen Gründen für notwendig erscheint, kann er zu spät kommenden Besuchern am Beginn der Aufführung oder nach der Pause den Einlass bis zum Ende der jeweils ersten Szene zu verwehren.

Hunde u.a. Haustiere dürfen nicht mitgeführt werden (auch nicht in Taschen oder Boxen). Das Verweilen z.B. eines Blindenhundes im Gastronomiebereich während der Vorstellung ist nur dann zulässig, wenn eine befähigte Person dessen Obsorge übernimmt.

Jede(r) Besucher(in) ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst und auf Verlangen auch der Polizei, sein Ticket unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Im Falle der Weigerung wird der Zutritt verboten. Der eingesetzte Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel - daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführung von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Gegenständen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist mit Zustimmung der durchsuchten Personen berechtigt, Bekleidungsstücke und mitgeführte Behältnisse zu durchsuchen. Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen oder ihre Zustimmung zur Durchsuchung verweigern, werden vom Sicherheits- und Ordnungsdienst zurückgewiesen und am Betreten des Geländes gehindert. Der Zutritt kann auch verweigert werden, wenn die BesucherInnen in früheren Vorstellungen die Geschäftsbedingungen nicht eingehalten haben. BesucherInnen können aus der laufenden Vorstellung verwiesen werden, wenn sie diese stören, andere BesucherInnen belästigen oder einen Platz eingenommen haben, für den sie keine gültige Eintrittskarte haben.

Die Benützung von Handys, Tablets udgl. im Zuschauerbereich sowie das Fotografieren sind ausdrücklich untersagt. Außerdem sind Film- und Tonaufnahmen im Zuschauerbereich aus urheberrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Jede(r) Besucher(in) hat während der Vorstellung seinen/ihren auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Sitzplatz auf der Tribüne einzunehmen und bis zur Pause bzw. bis zum Ende oder Unterbrechung oder Abbruch der Vorstellung Platz zu behalten.

Das Stehen auf den Tribünen, das Stehen oder Sitzen auf den Stiegenanlagen oder abseits der Tribünen sowie das Sitzen auf den Tribünenbänken sind aus sicherheitstechnischen Gründen verboten. Ausgenommen hiervon sind RollstuhlbenützerInnen und von der Produktionsleitung ausdrücklich zugewiesene Sonderplätze.

Das Rauchen, Dampfen und dergleichen auf den Tribünen ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Die Mitnahme von Stöcken oder Regenschirmen (ausgenommen Knirpse in Taschen verstaut), sowie jedenfalls das Aufspannen von Schirmen ist aus Sicherheitsgründen behördlich untersagt. Der Ordnerdienst ist berechtigt, zuwiderhandelnde Personen bei Verfall der Eintrittskarte des Festspielgeländes zu verweisen.

Die Mitnahme von Glasflaschen, Gläsern oder Geschirr in den Zuschauerraum ist untersagt. Wir ersuchen Sie, Abfälle in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen oder im Gastrobereich zurückzugeben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter bei Nichteinhaltung der oben angeführten Regeln keinerlei Verantwortung für Verletzungen oder Schäden, welche durch unsachgemäße Benützung der Tribünen, durch das Benützen von Zugängen abseits des Zuschauereingangs oder durch das Herumgehen im Zuschauerraum während der Dunkelheit entstehen, übernimmt.

Die Tribünen werden vor der Vorstellung gereinigt und erforderlichenfalls die Sitze abgetrocknet. Der Veranstalter haftet nicht für jegliche Verunreinigung oder Vernässung von Kleidungsstücken oder persönlichen Dingen der Besucher, welche während bzw. nach der Vorstellung oder in der Pause auf den Zuschauertribünen durch Speisen- und Getränkereste oder durch Niederschläge erfolgen.

Das Festivalgelände umfasst den Schlosshof, die Toilettenanlagen und den Zugang zum Schlosshof. Der Veranstalter übernimmt keine Verantwortung für etwaige Beeinträchtigungen jeglicher Art in Bereichen, die nicht zum Festivalgelände gehören.

Ticketverkauf an der Abendkasse

Der Verkauf von Eintrittskarten an der Abendkasse kann nur nach Maßgabe der verfügbaren Plätze erfolgen. Die Ankündigung in den Medien, in Werbeeinschaltungen oder auf der Homepage, dass Restkarten an der Abendkasse erhältlich sind, bedeutet nicht, dass der Veranstalter Restkarten anbieten muss.

Auch wenn alle Sitzplätze ausverkauft oder vollständig reserviert sind, werden keine Stehplätze oder Sonderplätze angeboten.

Der Verkauf von Eintrittskarten an der Abendkasse erfolgt zum Abendkasse-Tarif.

Schloss Festival Wilfersdorf

Film- und Tonaufnahmen, Fotos

Im Rahmen der Aufführung kann der Veranstalter vor, während und nach der Vorstellung am Spielort Film- und Tonaufnahmen, sowie Fotos zu Marketing- und Evaluierungszwecken, z.B.: Fotos mit Personen des öffentlichen Interesses oder Großaufnahmen des Veranstaltungsbereiches (Massenfoto) anfertigen oder in seinem Auftrag anfertigen lassen.

Mit dem Besuch der Veranstaltung bzw. dem Betreten des Veranstaltungsgeländes erteilen die Besucherinnen und Besucher die Zustimmung zur Nutzung des oben genannten Bild- und Videomaterials zu den oben beschriebenen Zwecken.

Regelung bei Schlechtwetter

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Schlossfestival Wilfersdorf ein Open-Air-Spielort ohne Überdachung und ohne Schlechtwetter-Ausweichmöglichkeit ist.

Die Kulturkooperation Schlossfestival Wilfersdorf ist bemüht, die Aufführungen auch bei unbeständiger – Witterung, gegebenenfalls auch Regen - abzuhalten. Es empfiehlt sich daher die Mitnahme warmer bzw. regenfester Kleidung. Unter Rücksichtnahme auf die übrigen BesucherInnen und aus Sicherheitsgründen ist es nicht gestattet, im Tribünenbereich Regenschirme aufzuspannen.

Der Veranstalter ist berechtigt, die Veranstaltung aufgrund technischen Versagens, aus Sicherheitsgründen, aufgrund von behördlicher Anordnung, schlechter Witterung, insbesondere Regen, Hagel oder Sturm, abzusagen bzw. den Beginn bis zu 90 Minuten nach hinten zu verschieben. Die Entscheidung obliegt ausschließlich der Festivalleitung und erfolgt von dieser vor Ort. Der offizielle Status über den weiteren Verlauf der Veranstaltung wird auf einem Informationsstander am Festspielgelände laufend ersichtlich gemacht.

An oberster Stelle bei der Entscheidungsfindung steht die Sicherheit von Publikum, Personal und technischen Bauten und Geräten. Die Absage kann bis 60 Minuten nach der angekündigten Beginnzeit erfolgen. Telefonische Auskünfte bzw. Anfragen, ob eine Veranstaltung stattfindet, können daher keinesfalls beantwortet werden. Der Veranstalter behält es sich darüber hinaus vor, Unterbrechungen der Vorstellung vorzunehmen, um die gesamte Aufführung des Stückes zu ermöglichen. Weiters kann von Seiten des Veranstalters eine Verkürzung des Stückes oder eine Abänderung des im Programmheft angeführten Szenenablaufs vorgenommen werden, sofern dadurch der Inhalt des Stückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Erfolgt ein Abbruch nach einer Gesamtauführungsdauer von 60 Minuten gilt die Vorstellung als „gespielt“ und jeglicher Ersatz ist ausgeschlossen.

Im Falle der Absage, Verschiebung, Programm- oder Besetzungsänderung werden jedenfalls keine Spesen ersetzt, die dem Besucher entstehen (z.B. Reise- und Nächtigungskosten). Ein vorzeitiges Verlassen der Veranstaltung (z.B.: wegen ungeeigneter Regenbekleidung) oder ein Nichterscheinen aufgrund einer schlechten Wetterprognose, berechtigt nicht zum Ersatz des Kartenpreises, wenn die Aufführung gespielt wird.

Wird eine Vorstellung komplett abgesagt oder abgebrochen, bevor eine Gesamtauführungsdauer von 60 Minuten erreicht ist, bleibt das Ticket für eine bestimmte, vom Veranstalter definierte Ersatzvorstellung gültig. Sollte es keine solche Ersatzvorstellung geben oder der Ticketkäufer diese nicht besuchen wollen, kann der Ticketkauf an der Stelle, an der das Ticket gekauft wurde, rückabgewickelt werden.

An der Abendkassa werden lediglich jene Tickets noch am selben Abend in bar rückerstattet, die auch an der Abendkassa gekauft und bar bezahlt wurden.